



Satzung

Schachverein Erfstadt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachverein Erfstadt e. V.“ (SVE).
- (2) Der Vereinssitz ist Erfstadt.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister am Amtsgericht Brühl eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein fördert und pflegt das Schachspiel, den Schachsport und insbesondere die schachliche Ausbildung von Jugendlichen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen dürfen für ihre, im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamtsfreibeträge (Pauschalen) gemäß den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt werden.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.
- (2) Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und mit einer Anwesenheitsliste versehen, aufbewahrt und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (3) Versammlungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands müssen protokolliert, aufbewahrt und bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands genehmigt werden, wobei die Teilnehmer im Protokoll aufzuführen sind.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Der Termin soll nicht in die Schulferien fallen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
 - a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
 - b) wenn mehr als 1/10 der Mitglieder schriftlich darum ersuchen.



Satzung

Schachverein Erfstadt e. V.

- (3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen vorher in Textform
 - a) direkt an die Mitglieder oder
 - b) durch Aushang in den vom Verein regelmäßig genutzten Übungsstätten an den Spielabenden.
- (4) Anträge bzw. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Sie sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in einer der unter § 4 Absatz 3 genannten Formen bekanntzugeben.
- (5) Dringlichkeitsanträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder ist ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit über die Art der Abstimmung entscheiden.
- (9) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein und werden erst mit ihrer Eintragung im Vereinsregister wirksam.
- (11) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestätigung der Jahresrechnung des Vorjahres und der Finanzplanung des aktuellen Jahres,
 - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und eventuellen Aufnahmegebühren,
 - f) Wahl des Vorstandes,
 - g) Wahl mindestens eines Jugendwartes sowie weiterer Mitglieder des erweiterten Vorstands (mit Ausnahme des Jugendsprechers),
 - h) Wahl der Kassenprüfer,
 - i) Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des erweiterten Vorstands (mit Ausnahme des Jugendsprechers) für den Zeitraum bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl,



Satzung

Schachverein Erfstadt e. V.

- j) Entscheidung über die Abwahl eines Mitglieds des erweiterten Vorstands (mit Ausnahme des Jugendsprechers), wenn mehr als 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder das schriftlich fordern,
- k) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.

§ 5 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ist der geschäftsführende Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden besteht. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand
 - a) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist beliebig oft möglich,
 - b) ist für die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Umsetzung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich,
 - c) bildet zusammen mit den von der Mitgliederversammlung zu wählenden weiteren Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem Jugendsprecher den erweiterten Vorstand,
 - d) legt der Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht vor,
 - e) hat das Recht, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsinhabers bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu bestellen,
 - f) darf in Einzelfällen Beiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählenden ordentlichen Mitgliedern und dem Jugendsprecher.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nehmen jeweils festgelegte Aufgabenbereiche der Vereinsgeschäfte wahr und sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand weisungsgebunden.
- (3) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verteilung seiner Aufgaben bestimmt.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer auch für eine Amtszeit von einem Jahr wählen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht direkt wiedergewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.



Satzung

Schachverein Erfstadt e. V.

- (4) Die Kassenprüfer müssen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kasse, die Buchführung und die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit prüfen. Sie müssen der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung berichten. Die Prüfung soll unter den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung entsprechend § 7 Absatz 4 durchzuführen.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
- (2) Außerordentliches Mitglied können juristische Personen werden, welche den Verein unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mittels Aufnahmeformblatt beim Vorstand beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht keinerlei Aufnahmeanspruch, der Vorstand kann die Aufnahme verweigern.
- (6) Die Aufnahme wird mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis vollzogen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (8) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung ausstehender Beiträge oder sonstiger Forderungen des Vereins, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Es besteht kein Anrecht auf Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden oder Beiträgen.
- (9) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum 30.06. mit einmonatiger Frist möglich.
- (10) Der Ausschluss kann auf einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b) wegen wiederholten oder groben Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- (11) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (12) Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung durch Schreiben an den Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Vorstand hat innerhalb von zehn Wochen ab Eingang der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über den Ausschluss.
- (13) Die Streichung eines Mitglieds kann auf Beschluss des Vorstands ohne förmliches Verfahren vollzogen werden, wenn dieses Mitglied
 - a) mit dem Beitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist oder



Satzung

Schachverein Erfstadt e. V.

- b) länger als ein Jahr über die zuletzt dem Verein angezeigte Adresse oder anderweitig nicht mehr erreicht werden konnte.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können auf schriftlich begründeten Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds natürliche Personen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße in persönlicher oder sportlicher Hinsicht um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind ausschließlich durch Bankeinzug zu begleichen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

§ 11 Jugendabteilung

- (1) Die Mitglieder des Vereins unter 20 Jahren bilden die selbständige Jugendabteilung.
- (2) Die Jugendabteilung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung.
- (3) Organe der Jugendabteilung sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss
- (4) Aufgaben der Organe der Jugendabteilung sind:
 - a) Koordinierung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit inkl. der Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendturnieren,
 - b) Betreuung der Kinder und Jugendlichen auf allen Gebieten, inkl. externer Turniere und Veranstaltungen.
- (5) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der vom Vorstand bereitgestellten Mittel. Eine weitere Förderung der Jugendarbeit durch den erweiterten Vorstand bleibt davon unberührt.
- (6) Die Belange der Jugendabteilung werden durch eine Jugendordnung geregelt. Zuständig für die Genehmigung oder Änderung der Jugendordnung ist die Jugendversammlung.
- (7) Den Vorsitz der Jugendabteilung und des Jugendausschusses übernimmt der Vereinsjugendleiter, der von der Jugendversammlung aus dem Kreis der Jugendwarte sowie weiterer in der Mitgliederversammlung für den Jugendbereich gewählter Mitglieder des erweiterten Vorstands gewählt wird.
- (8) Der Vereinsjugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (9) Die Jugendabteilung wählt einen Jugendsprecher. Zur Zeit der Wahl ist das Höchstalter des Jugendsprechers 19 Jahre.



Satzung

Schachverein Erfstadt e. V.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Der Vorstand soll darauf hinwirken, in alle im Namen des Vereins abgeschlossenen Verträge eine Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen aufzunehmen.

§ 13 Auflösung, Zusammenschluss

- (1) Die Auflösung oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt sein Vermögen an die Stadt Erfstadt, die es dann zur Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

Erfstadt, 16.12.2011

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Titel-, Funktions- und anderen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.